



SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT DIE PRÄSIDENTIN

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Pressemitteilung

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.: OLG 127-2017-0001-S#062

Franz-Josef-Röder-Straße 15

66119 Saarbrücken

Telefon: (0681) 501- 05

Bei Durchwahl: 501- 5240

Telefax: (0681) 501- 5049

E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de

Ansprechpartner/in: Frau Dr. Trost

Datum: 6.5.2019

Saarländisches Oberlandesgericht verhandelt in acht Rechtsstreitigkeiten vom sog. VW - Dieselskandal betroffener Kunden

Der für den Landgerichtsbezirk Saarbrücken für sogenannte Dieselfahrer zuständige 2. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts hat in insgesamt sieben Rechtsstreitigkeiten Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung bestimmt.

Die sieben Verfahren (Az. 2 U 31/18, 2 U 32/18, 2 U 36/18, 2 U 45/18, 2 U 65/18, 2 U 80/18 und 2 U 92/18), die in der Vorinstanz von der 12. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken entschieden wurden, betreffen allesamt eine der Fallgruppen der sogenannten Dieselfahrer: Die klagenden Fahrzeugeigentümer begehren von der Volkswagen AG als Herstellerin des in den Fahrzeugen verbauten VW - Dieselmotors Typ EA 189 Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung in Form der Erstattung des Kaufpreises unter Anrechnung von gezogenen Nutzungsvorteilen für gefahrene Kilometer Zug um Zug gegen Übereignung des jeweiligen Fahrzeugs.

Das Landgericht hat den Klagen überwiegend stattgegeben und die Volkswagen AG unter dem rechtlichen Gesichtspunkt eines deliktischen Schadensersatzanspruchs aus §§ 826, 31 BGB unter Anrechnung von gezogenen Nutzungsvorteilen zur

Leistung von Schadensersatz Zug um Zug gegen Rückübergang des jeweiligen Fahrzeugs verurteilt.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Volkswagen AG, die mit ihren Rechtsmitteln die Klageabweisung erstrebt.

In drei der sieben Verfahren (Az. 2 U 36/18, 2 U 65/18 und 2 U 80/18) haben auch die Kläger Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt. Mit ihren Rechtsmitteln wenden sie sich gegen den vom Landgericht in Abzug gebrachten Nutzungswertersatz und möchten die Ausurteilung eines höheren Rückzahlungsanspruchs erreichen.

Der zuständige 2. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts hat Termin zur mündlichen Verhandlung in allen acht Verfahren einheitlich bestimmt auf

Mittwoch, den 29. Mai 2019, 10.00 Uhr, Saal 144 HG.

Bei Interesse an einer Teilnahme an diesen Terminen ist eine kurze Mitteilung an die Pressestelle empfehlenswert, da es kurzfristig zu Terminaufhebungen kommen kann.

gez. Dr. Trost

Richterin am Oberlandesgericht